

24.06.2020

# **Tischvorlage**

**zu TOP 9 II. / 81. RR am 25.06.2020**

**Stellungnahme zum Wirtschafts- und  
Strukturprogramm 1.0 der ZRR**

Aktualisierte Stellungnahme der Bezirksregierung



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Zukunftsagentur Rheinisches Revier  
Karl-Heinz Beckurts-Str. 13  
52428 Jülich

Datum: .06.2020

Seite 1 von 21

Aktenzeichen:  
32.01.01.00-StrRR-65  
bei Antwort bitte angeben

---nach Planungsausschuss des Regionalrates Düsseldorf vom  
18.06.2020 in einzelnen Punkten angepasste Stellungnahme der Be-  
zirksregierung---

---zu versenden Ende Juni 2020---

Herr Weiß  
Zimmer: 366  
Telefon:  
0211 475-2406  
Telefax:  
0211 475-2982  
fabian.weiss@  
brd.nrw.de

## **Wirtschafts- und Strukturprogramm für das Rheinische Zukunfts- revier 1.0**

Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf

Ihr Schreiben vom 28.02.2020

Im Rahmen der Revierkonferenz vom 13.12.2019 legten Sie den Entwurf eines Wirtschafts- und Strukturprogrammes (WSP) 1.0 vor. Es stellt den ersten Aufschlag einer Zukunftsvision zur Bewältigung des Strukturwandels im Revier dar. Überdies ist es der Leitfaden zum Einsatz künftiger Fördermittel auf Basis der Bundesgesetze zum Kohleausstieg und zur Strukturstärkung in den Kohleregionen.

Das WSP zeigt in seinen Themenfeldern Raum und Infrastruktur/Mobilität, Industrie und Energie, Ressourcen und Agrobusiness sowie Innovation und Bildung zahlreiche gute Impulse für einen innovativen Strukturwandel für das Revier. Ebenso werden die Vorüberlegungen für eine Internationale Bau- und Technologieausstellung (IBTA) begrüßt, welche dem Revier mit seinen Leuchtturmprojekten überregionale und internationale Ausstrahlungskraft verleihen kann.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

In meiner Funktion als Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (Dezernat 32) gebe ich folgende Anregungen und Hinweise:

Die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf verbindet insbesondere mit den Arbeiten in den Revierknoten Raum und Infrastruktur/Mobilität die Hoffnung, dass hieraus für die Region tragfähige räumliche Leitlinien entwickelt werden, aus denen sich für die Träger der regionalen und



kommunalen Planungshoheit sinnvolle und umsetzbare planerische Handlungserfordernisse ableiten lassen.

### **Hinweise im Allgemeinen und zu den Kap. 1- 4 WSP 1.0:**

- Gemäß § 6 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) in Verb. mit § 9 Abs. 1 LPIG NRW ist der Regionalrat Düsseldorf Träger der regionalen Planungshoheit für die Planungsregion Düsseldorf und trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplans.

Der Bezirksregierung Düsseldorf kommt in ihrer Funktion als Regionalplanungsbehörde gemäß § 4 LPIG NRW die Aufgabe zu, an der Erarbeitung des Regionalplanes mitzuwirken. Sie hat aber nach § 4 Abs. 2 LPIG auch die Einhaltung der Bindungen der Erfordernisse der Raumordnung zu überwachen und ist deshalb in Verfahren zu beteiligen, die entsprechende Planungen und Maßnahmen zum Inhalt haben. Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich begrüßt, dass das WSP die besondere Rolle des Regionalrates anerkennt und eine enge Einbindung bei der weiteren Erarbeitung des WSP sowie der Entwicklung raumrelevanter Maßnahmen zusagt. Diese Einbindung sollte sich jedoch wie in Kap. 4.3.4 angedeutet nicht nur auf die „Gemeinsame Arbeitsgruppe der Regionalräte Köln und Düsseldorf (GAG)“ fokussieren, sondern sich je nach thematischer und räumlicher Betroffenheit auch unmittelbar an den Regionalrat Düsseldorf und die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf richten.

- Das WSP greift über die Ansprache der Themenfelder eine Reihe von Aspekten auf und besitzt als Startprogramm 1.0 naturgemäß noch einen hohen Abstraktionsgrad. Gleichwohl zeigen sich in vielen Kapiteln und zwischen den Themenfeldern zahlreiche Dopplungen in den grundsätzlichen Ausführungen zur Gestalt des Reviers, zu den Ursachen und Erfordernissen des Strukturwandels und zur Beschreibung grundsätzlicher Chancen und Potenziale für das Revier. Dies ist vermutlich dem engen Zeitplan zur Erarbeitung des WSP geschuldet. In der anstehenden Überarbeitung sollten diese Dopplungen redaktionell minimiert und das WSP so auch verschlankt werden.
- Ebenso bestehen bei Betrachtung der unterschiedlichen Themenfelder zum jetzigen Zeitpunkt eine Reihe von inhaltlichen Dopplungen hinsichtlich erster formulierter Ideen, Konzeptansätze und möglicher



künftiger Maßnahmen, aber auch Widersprüche. Diese müssen im weiteren Erarbeitungsprozess mit den Akteuren in der Region herausgearbeitet und priorisiert werden. Dies wird sicher erst mit fortlaufender Konkretisierung der Konzepte möglich. Gleichwohl sollte bereits die erste Überarbeitung des WSP den Versuch unternehmen, ausgehend vom Leitbild in Kap. 3.4 erste große gemeinsame Leitlinien zu definieren, die ggf. für alle Zukunftsfelder tragend sind. In diesem Sinne könnten ferner auch erkennbare Widersprüche und divergierende Ziele innerhalb der Raumentwicklung bspw. zwischen Raumentwicklung und Ressourcenschonung herausgearbeitet und in den weiteren Diskurs gestellt werden (zum Erfordernis einer integrierten räumlichen Entwicklung siehe auch die Hinweise meines Dezernates 33 unten).

#### **Hinweise zum Zukunftsfeld Energie und Industrie Kap. 5 WSP 1.0:**

- In Bezug auf den Ausbau der Photovoltaik (PV)-Freiflächennutzung sollte thematisiert werden, welche Rahmenbedingungen hier hinsichtlich Festlegungen der Raumordnung und Bauleitplanung bestehen (insb. Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und Festlegungen in den Regionalplänen der Planungsregionen Köln und Düsseldorf). In diesem Kontext sollte angesichts der Dauer raumordnerischer Verfahren frühzeitig kommuniziert werden, wenn hier der Bedarf von Änderungen raumordnerischer Festlegungen gesehen wird – wobei auch Zielabweichungsverfahren eine Option sein können.
- Um von vornherein die Akzeptanz zu erhöhen sollte in dem Bericht die gravierende Reduktion der Produktionskosten für PV-Strom seit Beginn des Jahrtausends ebenso stärker thematisiert werden. PV-Strom aus Freiflächenanlagen zählt bei neuen Vorhaben – zusammen mit der Windenergienutzung – schon heute zu den kostengünstigsten Energieformen.
- Ebenso thematisiert werden sollte die große Flächeneffizienz der PV-Freiflächenanlagen. Hier kann auf einem Hektar PV-Land in der Regel ein Vielfaches dessen erzeugt werden, was z.B. bei der energetischen Nutzung von Biomasse generiert werden kann.
- Stärker betont werden sollte zudem, dass auch eine Doppelnutzung von Windparks und PV-Anlagen sowie ggf. – bei a) senkrechten, auf



Abstand gesetzten PV-Anlagen oder b) hohen Agrobusiness-PV-Anlagen – eine Dreifachnutzung mit der Landwirtschaft möglich ist. Dies hätte den Vorteil, dass pro Hektar sehr hohe Energieerträge und eine sehr hohe Wertschöpfung erzielt werden können. Je nach Einsehbarkeit gibt es dabei auch nur geringe landschaftliche Auswirkungen in zumeist siedlungsfernen Bereichen. Bei einer Nutzung nur für WEA und PV sind zudem auch mögliche Rückzugsräume für Artenschutz unter und zwischen den Anlagen möglich.

- Ähnlich wie bei der PV-Freiflächennutzung sollte auch hinsichtlich der Windenergienutzung frühzeitig analysiert werden, welche Rahmenbedingungen durch raumordnerische und bauleitplanerische Festlegungen bestehen und ob hier ggf. Änderungen erforderlich sind, um wünschenswerte Projekte realisieren zu können.
- Akzeptanz von WEA: Hervorgehoben werden sollte im Bericht in Bezug auf die Akzeptanzförderung unter anderem der geringe Flächenbedarf für WEA-Standorte und deren zugehörige Infrastruktur.
- Die Überlegungen zum Umbau des Energiesystems in Kap. 5 sowie insbesondere die aufgezeigten Handlungsfelder in Kap. 5.4. korrespondieren mit dem in Kapitel 8.2 – Infrastruktur und Mobilität skizzierten Umbau der Versorgungsinfrastruktur (vgl. Überlegungen in Kapitel 8.2.3.15 zu Energienetzen der Zukunft). Dies betrifft konkret das (über-)regionale Übertragungs- als auch das lokale Verteilnetz. Bezüglich der geplanten Analyse des Um-/Ausbaubedarfs (vgl. S. 59) wird auf die gesetzlich geregelte Erarbeitung des Netzentwicklungsplans (NEP) durch die vier Übertragungsnetzbetreiber verwiesen. Dem NEP vorgeschaltet ist die Erstellung verschiedener Szenarien zur Entwicklung der Energielandschaft. Eine frühzeitige Abstimmung der Planungsüberlegungen zum Umbau des Rheinischen Reviers mit den Netzbetreibern erscheint insofern sinnvoll, als der NEP die Grundlage für die gesetzliche Bedarfspläne zum Aus- und Umbau des Energienetzes bildet.
- Zum anderen bildet Wasserstoff in verschiedenen Handlungsfeldern (v.a. Kap. 5.4.5. aber auch indirekt Kap. 5.4.4. – Sektorenkopplung und Kap. 5.4.6. – Infrastrukturen zur künftigen Energieversorgung) einen zentralen Pfeiler der strategischen Ausrichtung. Ferner finden sich ähnliche Überlegungen auch in Kapitel 8.2 Infrastruktur und Mobilität (hier Kap. 8.2.3.10. Infrastruktur für die Wasserstoffmodellregion). Als Maßnahmen werden u.a. „grenzüberschreitende Planungen



des zukünftigen Wasserstoff Imports“ aus den Niederlanden genannt. In diesem Kontext ist auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Niederlanden, Flandern und Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Trilateralen Chemiestrategie hinzuweisen.<sup>1</sup> Zur Stärkung der chemischen Industrie sieht diese als eine mögliche Maßnahme u.a. den Ausbau des Pipelinenetzes zwischen den Seehäfen (Rotterdam/Antwerpen) und den Produktionsstandorten an Rhein und Ruhr vor.<sup>2</sup> Ebenso wird in der trilateralen Chemiestrategie Wasserstoff u.a. im Zusammenhang mit alternativen Rohstoffen für die chemische Industrie genannt (vgl. Maßnahmen 10 u. 18). Um etwaige Synergieeffekte frühzeitig zu identifizieren und Mehrfachbelastungen des Raums zu vermeiden, erscheint auch hier eine Abstimmung der Planungen sinnvoll.

- Für die beiden zuvor angesprochenen Infrastrukturbereiche gilt, dass die gesetzliche Bedarfsplanung auch Auswirkungen auf Art und Umfang der raumordnerischen Abstimmung bzw. Genehmigung der jeweiligen Planungen und Maßnahmen hat.

## **Hinweise zum Zukunftsfeld Ressourcen und Agrobusiness Kap. 6 WSP 1.0:**

Das Kapitel beschreibt als Zielsetzung des Revierknotens die Neuausrichtung der Wirtschaft im rheinischen Revier hin zu einer ressourcen- und klimaeffizienten Kreislaufwirtschaft. Die Vision beschreibt eine Region, in der Agrobusiness und Bioökonomie die Basis für klima- und ressourceneffizientes Wirtschaften, auf der Grundlage der Biotechnologie als Schlüsseltechnologie bilden. Langfristig sollen neue Wertschöpfungsketten innerhalb weitgehend geschlossener Stoff- und Energiekreisläufe entwickelt werden.

In diesem Zusammenhang wird der Landwirtschaft eine zentrale Rolle für die Produktion von Nahrungsmitteln, nachwachsenden Rohstoffen sowie von Grundstoffen zur Weiterverarbeitung in der Lebensmittelindustrie zugewiesen. Ähnliches gilt für die Forstwirtschaft im Zusammenhang als Lieferant von Rohstoffen zur Verwendung bzw. Verarbeitung in

---

<sup>1</sup> MWIDE (Hrsg.): Trilateral strategy for the chemical industry. Striving to become the world's engine for the transition towards a sustainable and competitive chemical industry cluster in 2030, Düsseldorf 2017. Abrufbar unter:

[https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/trilateral\\_strategy\\_chemical\\_industry.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/trilateral_strategy_chemical_industry.pdf), letzter Zugriff am 14.02.2020.

<sup>2</sup> Vgl. ebd., Maßnahme 18.



verschiedenen Produktionszweigen (chemische Industrie, Textilindustrie) sowie im Bausektor. Innerhalb des Kapitels und darüber hinaus hinsichtlich der Wechselwirkungen mit den Themen der anderen Revierknoten wird deutlich, dass bei der Weiterentwicklung des WSP auch kritische Zielkonflikte zu beleuchten, zu diskutieren und letztlich für sie auch Lösungen zu finden sind. Hierzu gehört insbesondere auch der nachhaltige Umgang mit der Ressource Fläche und Boden.

In dem Kapitel ist grundsätzlich eine die natürlichen Ressourcen integrierende Betrachtung erkennbar, die auch den Umwelt-, Natur- und Artenschutz in der Fläche und die Beiträge zum Klimaschutz als wesentliche Aspekte einbezieht. Zu begrüßen sind aus Sicht der Regionalplanung – auch in ihrer Bedeutung als Landschaftsrahmenplanung -

- bei der Identifizierung der Handlungsfelder u.a. der angestrebte „Erhalt eines möglichst großen Umfangs wertvoller Flächen für die landwirtschaftliche Produktion“ (S. 99)
- die aufgezeigten Ansätze für eine Kreislauforientierung im Bausektor, die langfristig zu einer Reduzierung des Flächenbedarfes für den Abbau von Rohstoffen und die Deponierung von Abbruchmaterial beitragen können.
- die Berücksichtigung von Schutz und Nutzung von Umweltressourcen wie Land, Boden, Wasser oder Biodiversität hinsichtlich in ihrer Bedeutung für Wertschöpfung und Lebensqualität.

Auf S. 84 werden „proaktive(n) Anstrengungen zur Steigerung der Einwohnerzahl in der Region im Rahmen des Strukturwandels“ (S.) und damit verbundene Baumaßnahmen mit entsprechendem Flächenbedarf angesprochen. Vor dem Hintergrund aktueller Flächenkonkurrenzen sollte innerhalb des Revierknotens und mit den Akteuren der anderen Revierknoten diskutiert werden, inwieweit ein solcher Zuwachs tatsächlich anzustreben und den ansonsten formulierten Zielen zuträglich ist.

Mit Blick auf die herausragende Bedeutung der biologischen Vielfalt gerade für eine auf biobasierte Stoffe ausgerichtete Industrie sind im Übrigen im Rahmen der Freiraumentwicklung Voraussetzungen für den Biotopverbund und Möglichkeiten für eine Vernetzung naturnaher Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Hier besteht eine wichtige Verbindung zum Revierknoten Raum und Infrastruktur. Der bereits in Kapitel 8.1.4.4 ebenfalls angesprochene Aspekt sollte im Rahmen der Fortschreibung des WSP weiter vertieft werden.

**Hinweise zum Zukunftsfeld Raum und Infrastruktur Kap. 8 WSP 1.0:**

- Im Kapitel 8.1 wird zunächst das Erfordernis verdeutlicht, eine Bestandsaufnahme/Diagnose durchzuführen, auf deren Basis dann eine Raumstrategie entwickelt werden kann. Dabei wird auch der Aufbau eines digitalen OpenSource Portals und darüber hinaus auch die Etablierung eines Raumlabor thematisiert. Hierzu weise ich darauf hin, dass auch der Regionalplanungsbehörde im Rahmen ihrer Raumbewertung verschiedenste Daten und Informationen vorliegen und diese in der Vergangenheit zu unterschiedlichsten raumordnerischen Fragestellungen aufbereitet wurden (Datenmosaike, Monitoringberichte, Zusammenarbeit mit der Metropolregion Rheinland.) Ggf. ergeben sich hieraus sinnvolle Grundlagen und Synergieeffekte für Bestandsaufnahmen des WSP hinsichtlich Raumdaten des Nordreviers. Für diesbzgl. Anfragen/Abstimmungen stehe ich zur Verfügung.

(Potenzielle Datenquellen wären z.B. der Regionalplan Düsseldorf (RPD), das Siedlungsflächenmonitoring „Rheinblick“ der Bezirksregierung Düsseldorf (Dateninhaber sind die Kommunen der Planungsregion Düsseldorf), Geodaten zu Infrastruktureinrichtungen (aus verschiedenen Quellen) und Freiraumdaten und verschiedene Datenmosaike zu unterschiedlichen Themenbereichen mit Grundlagendaten von Information und Technik NRW (IT.NRW) als statistisches Landesamt.

Denkbar für ein Raumlabor sind auch kostenpflichtige Datenabfragen und Datenanalysen bei IT.NRW oder anderen externen Dienstleistern und Datenquellen mit kleinräumigen (Geo-)Daten aus verschiedenen Bereichen wie z.B. dem Unternehmensregister, den Baustatistiken und Marktdaten.)

- Im Rahmen der Bestandsaufnahme Phase 1 (Seite 146) ist auch der Regionalplan Düsseldorf mit Rechtskraft 2018 unter Berücksichtigung seiner ersten Änderungsverfahren einzubeziehen. Dabei möchte ich auf folgende Aspekte besonders hinweisen: Er enthält in seiner Gesamtheit Aussagen zu bestehenden und geplanten Siedlungs- und Freiraumstrukturen außerhalb des Braunkohlenplangebietes, die wesentlich sein werden für die Frage, wo sich die Ideen für das Rheinische Revier realisieren und Projekte sinnvoll mit seinem Umland vernetzen lassen. Im Besonderen hat er sich auch dem Thema der Erneuerbaren Energien gewidmet und in Bezug auf Windenergie für diese Vorranggebiete räumlich festgelegt. Im Bereich Garzweiler I er-





folgte dies in Abstimmung mit der Bergbaubehörde und RWE bereits innerhalb des heute noch unter Bergaufsicht stehenden Bereiches im Süden Jüchens.

- Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass ich bereits heute damit befasst bin, gemeinsam mit den vom Strukturwandel im Revier betroffenen Kommunen meiner Planungsregion Düsseldorf die raumordnerischen Voraussetzungen für sinnvolle gewerbliche Entwicklungen außerhalb des heutigen Braunkohlenplangebietes (Garzweiler I und II) zu schaffen. Verschiedene Planungsansätze und Standortideen werden im Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für die Planungsregion Düsseldorf konkret benannt und räumlich verortet. Ich bitte darum, diese Planungen und Standortideen bei künftigen räumlichen Konzeptionierungen des WSP mitzudenken. Dazu gehört insbesondere die derzeit in Vorbereitung befindliche „5. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen (Kraftwerksfolgenutzung und Siedlungsraumentwicklung)“. Hauptbestandteil der Regionalplanänderung soll die Aufhebung der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ an den Standorten Frimmersdorf und Neurath sein, um eine gewerblich industrielle (Wieder)Nutzung zu ermöglichen (Die regionalplanerische Zweckbindung für den Standort BOA 2/3 bleibt erhalten). Darüber hinaus sollen am Standort Frimmersdorf weitere bereits baulich vorgeprägte Flächen im Umfeld des Kraftwerkes als Bereiche für gewerblich-industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen werden sowie die Trasse der RWE-Werksbahn regionalplanerisch gesichert werden. Auf dem Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen ist die Umwandlung eines GIB zugunsten der Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches mit der Zweckbestimmung Gewerbe vorgesehen. Im Zuge der Umwandlung wird die Siedlungsdarstellung auch leicht erweitert und neu arrondiert.

Spielraum für die wirtschaftliche Entwicklung des Rheinischen Reviers und den vorlaufenden Strukturwandel bieten auch die Entwicklungspotenziale die der Regionalplan bereits vorsieht (z.B. interkommunales Gewerbegebiet Grevenbroich / Rommerskirchen, GIB Industriegebiet Ost in Grevenbroich, Umsetzung Industriepark Elsbachtal) und Standortideen, die eine Regionalplanänderung erfordern würden (z.B. Erweiterung des Industrieparks Elsbachtal, Gewerbestandort Rommerskirchen, Zero Emission GIB Mönchengladbach). Derzeit werden auch die Perspektiven zur Umsetzung des LEP Stan-



dortes für flächenintensive Großvorhaben in Grevenbroich Neurath gemeinsam mit Städten, Kreis, RWE, Bezirksregierung und mit Unterstützung von NRW.Urban erarbeitet.

Die im regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept genannten Projekte sind auf S. 137. zusammengeführt worden. (siehe: [https://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2020/77PA\\_TOP5.pdf](https://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2020/77PA_TOP5.pdf)). Regionalplanänderungen können zügig durchgeführt werden. Für eine zügige Umsetzung ist die Verfügbarkeit von zentraler Bedeutung. Hier fehlt es bei den Städten und Gemeinden vielfach an Personal für die Planung, aber auch an Instrumenten und Mitteln für den Grundstückserwerb.

In Kapitel 8.2 wird die Zielsetzung beschrieben, das Rheinische Revier zu einer Modellregion für eine zukunftsorientierte Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur sowie neue Mobilität zu entwickeln. Hierzu sollen im Revierknoten „Infrastruktur und Mobilität“ die Unterthemen Verkehrsinfrastruktur, neue Mobilität, digitale Infrastruktur und Ver- und Entsorgungsinfrastruktur bearbeitet werden. Im Folgenden werden insbesondere Anregungen zu den Themen Verkehrsinfrastruktur und neue Mobilität gemacht:

- Es wird empfohlen, in Bezug auf Infrastruktur und Mobilität nicht von einem „Ökosystem“ (Beschreibung der Ausgangslage, Seite 164 ff.) zu sprechen. Mit diesem Begriff wird gemeinhin ein natürlicher Lebensraum für Gemeinschaft von Organismen verschiedener Arten verstanden, während im vorliegenden Fall technische Einrichtungen der Infrastruktur beschrieben werden sollen.
- Ebenfalls unter „Beschreibung der Ausgangslage“ werden als Akteure „Arbeitsgemeinschaften (z.B. AGFS, ADFC) benannt. Auch hier sollte eine andere Begrifflichkeit erwogen werden, da beispielweise der ADFC möglicherweise mit dem Begriff der zivilgesellschaftlichen Institution oder Nichtregierungsorganisation treffender beschrieben wäre. Gleiches gilt für weitere Institutionen und Verbände, die sich möglicherweise ebenfalls in die Entwicklung des Rheinischen Reviers einbringen.
- Für das Kapitel 8.2.2. – Ziele – wird angeregt, den Unterschied zwischen Verkehrsinfrastruktur und Neuer Mobilität deutlicher herauszuarbeiten. Insbesondere beim Punkt Verkehrsinfrastruktur wäre hierbei



eine Positionierung bezüglich des zu Beginn des Kapitels 8.2 aufgestellten Ziels der Klimaneutralität und Nachhaltigkeit möglich. Nahe liegend wäre hier eine Schwerpunktsetzung auf umweltfreundliche Verkehrsträger. An dieser Stelle könnte verdeutlicht werden, wie die nach den Ausführungen auf Seite 163 angestrebte Verlagerung und Vermeidung von Auto- und LKW-Verkehren erreicht werden soll.

- In Kapitel 8.2.3.2. – Testfeld für schnelle, effiziente Planung und Genehmigung – erscheint es angesichts der derzeitigen Unkenntnis der zukünftigen Projekte problematisch, die Vielfalt der Planungs- und Genehmigungsprozesse abzubilden. Während einzelne Projekte voraussichtlich auf der kommunalen Ebene zu bearbeiten sein werden, liegt beispielsweise für Projekte des Schienenverkehrs die Zuständigkeit für die Planfeststellung bei den Bezirksregierungen (welche bei den Akteuren bisher keine Erwähnung finden). Beispielsweise für Radschnellwege soll voraussichtlich ein Bedarfsplan erarbeitet werden, für welchen die Vorarbeiten derzeit durch das Verkehrsministerium des Landes NRW durchgeführt werden. Ob vor diesem Hintergrund ein All-Inclusive Bau-Genehmigungsservice aufgebaut werden kann, erscheint fraglich. Die Entscheidung darüber, wie eine Beschleunigung von Planungsprozessen angestrebt werden könnte, sollte daher ggf. erst nach Abschluss der unter „Kurzfristig“ genannten Schritte und nach Vorliegen näherer Kenntnisse über die Art der vorgesehenen Projekte getroffen werden.
- Bezüglich des unter „Mittelfristig“ genannten Punktes „Flächenmodularisierung ohne Verfestigung (Areas on demand)“ bestehen darüber hinaus Bedenken, da die hier skizzierte Vorgehensweise raumordnerischen Prinzipien zuwiderlaufen könnte (vgl. hierzu insbes. die nachfolgenden Ausführungen zum Kapitel 9). Ferner stellt das Thema Flächenverfügbarkeit eines der Kernthemen des Revierknotens Raum dar und sollte in diesem Rahmen thematisiert werden.
- Bzgl. der in Kapitel 8.2.3.5. – Stärkung des Radverkehrs – auch angesprochenen Leichtfahrzeuge wird eine Gleichbehandlung mit dem Radverkehr kritisch gesehen. Denn bei diesen Fahrzeugen handelt es sich in der Regel um vierrädrige motorisierte Fahrzeuge mit einem höherem Gewicht, einer höheren Fahrgeschwindigkeit, und einem größeren Platzbedarf als bei Fahrrädern. Ein Verkehr von Leichtfahrzeugen und Fahrrädern auf denselben Verkehrswegen könnte zu einer Gefährdung des Radverkehrs führen.



- In Kapitel 8.2.3.6. – Güterlogistikregion Rheinisches Revier – wird als kurzfristige Maßnahme die Identifikation von Pilotstandorten genannt. Hierbei wird nicht deutlich, welcher Art diese Pilotstandorte sein sollen (z.B. kleinräumige Citylogistik-Standorte oder Güterverkehrszentren von regionaler Bedeutung?). Insbesondere im Falle größerer Standortplanungen wäre eine Abstimmung mit den Zielen des Revierknotens Raum sowie auch mit den Vorgaben der Raumordnung unentbehrlich.
- In Kapitel 8.2.3.9. wird unter der Überschrift „Vision Zero“ emissionsfreie Mobilität thematisiert. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass in der verkehrspolitischen Diskussion „Vision Zero“ für das Ziel steht, die Zahl der Verkehrstoten auf null zu reduzieren. Hierfür ist der Begriff „Vision Zero“ fest etabliert; eine „Doppelbelegung“ des Begriffs erschiene irreführend.
- Das Kapitel 8.2.3.13. – Attraktiver Lebens- und Arbeitsraum – enthält Aussagen zur attraktiven Stadt- und Quartiersentwicklung. Es wird ausgeführt, dass hierzu kurzfristig ein Masterplan „Attraktiver Lebens- und Arbeitsraum“ erarbeitet werden sollte. Auch hier erscheint eine enge Abstimmung mit den Tätigkeiten des Revierknotens Raum erforderlichlich.

### **Hinweise Kap. 9 WSP 1.0 - Neue Chancen für Gewerbe, Industrie, Mittelstand und Handwerk:**

- Im Kap. 9.3.3 - Flächenentwicklung und Vermarktung werden auf den Seiten 193-194 verschiedene Ideen zur Beschleunigung von Planungsprozessen diskutiert. Es sollen räumlich und zeitlich befristete Sonderplanungsmöglichkeiten geprüft werden. Diese berühren unterschiedliche Planungs- und Gesetzesebenen und wären in ihrem Zusammenspiel noch weiter auszudifferenzieren. Für eine Konkretisierung der Vorschläge ergeben sich nachfolgende, klärungsbedürftige Aspekte und Hinweise:

#### Zum räumlichen Geltungsbereich der Sonderplanungsmöglichkeit:

- Wären alle Kommunen des Rheinischen Reviers im Sinne der Aufzählung des Entwurfes des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen angesprochen?
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für alle angedachten Ideen Änderungen oder Aussetzungen verschiedenster Vorgaben auf Bun-



des- und Landesebene erforderlich wären. Wie können diese Sonderplanungsmöglichkeiten eingerichtet werden? Im Rahmen einer Rechtsverordnung zum BauGB? Auf Landesebene durch Erlass?

#### zu a) Verfahrenserleichterungen des § 13 a BauGB als Regelverfahren

- Es bedürfte hier Änderungen des BauGB.
- Interessanter Ansatz zur allgemeinen Beschleunigung, ggf. zu klären wäre, ob die Öffnung der Verfahrenserleichterungen generell für jedes denkbare Planverfahren als Regelverfahren ohne Eingangsvoraussetzung gelten soll oder doch thematisch einzugrenzen ist. Denkbar wären bspw. folgende Einschränkungen:
  - Planverfahren, die dem Strukturwandel oder der gewerblichen Entwicklung dienen
  - Projekte einer IBTA o.ä.
  - ggf. nur für Plangebiete bis zu einer dann noch zu bestimmenden Größenordnung anwendbar?
  - Nur für Planungen, bei denen keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind?
- Wäre damit auch ein genereller Verzicht auf die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung verbunden, ungeachtet der Größe des Plangebietes oder der Art des dahinter stehenden Vorhabens? Dies würde voraussichtlich dem EU-Recht entgegenstehen.

#### zu b) Aussetzung des Anpassungsgebotes an die Ziele der Raumordnung für neue Gewerbe- und Energieerzeugungsstandorte

- Hier bedarf es zunächst der Klarstellung, dass offensichtlich die Aussetzung der Vorlage zur landesplanerischen Prüfung gemäß § 34 LPIG beabsichtigt ist und dass an ihre Stelle „nur“ eine Anzeige des Aufstellungsbeschlusses des jeweiligen Bebauungsplanes bei der Regionalplanungsbehörde erfolgen soll. Hier wäre der Prüfauftrag der Regionalplanungsbehörde im Anzeigeverfahren zu konkretisieren (bspw. nur Hinweis bei offensichtlich erkennbaren Verstößen?)



- Rein rechtlich könnte man die Aussetzung von Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde nach § 34 LPIG bzw. § 4 (2), S. 2 LPIG im LPIG verankern. Das würde aber nur ein Minus an beratenden Hilfestellungen der Regionalplanungsbehörde erbringen. Denn schon heute sind diese Stellungnahmen nicht insoweit bindend, dass sie ein Bauleitplanverfahren stoppen könnten. Für die Frage, ob ein Bauleitplan in Kraft treten kann, kommt es stattdessen in Bezug auf die Raumordnung darauf an, ob ihm Ziele entgegenstehen oder Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt wurden.
- Ferner ist offenbar auch eine befristete Aussetzung von der inhaltlichen Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB für Gewerbe- oder Energieerzeugungsstandorte angestrebt. Änderungen von Regionalplänen und Flächennutzungsplänen sollen nachträglich erfolgen. Das heißt, es könnten Bebauungspläne vorgezogen entwickelt werden, welche aktuell nicht zum FNP oder Regionalplan passen. Mit Blick auf die Sicherheit künftiger Investitionen in neue Standorte stellt sich die Frage, wie im Nachgang mit rechtskräftigen Bebauungsplänen zu verfahren wäre, die gegen den LEP NRW oder den Regionalplan verstoßen und deren Anpassung durch nachträgliche Änderung des Raumordnungsplanes nicht geheilt werden kann. Wo derartige raumordnerische Bedenken bestehen, bedürfte es ggf. eines Veto-rechtes der Regionalplanungsbehörde (Beispiel: Isolierte Gewerbe-flächenentwicklung im Freiraum?). Hierbei ist jedoch überdies zu überdenken, dass die Regionalplanungsbehörde der Planungshoheit des Regionalrates nicht vorweggreifen darf und nachgezogene Änderungen des Regionalplanes selbst in einfach gelagerten Fällen nicht pauschal und verbindlich in Aussicht stellen könnten.
- Eine Aussetzung der Bindungswirkungen geltender Ziele der Raumordnung per Landesrecht ist – bereits unabhängig von der Frage, ob das überhaupt sinnvoll ist – aufgrund des § 1 Abs. 4 BauGB nicht möglich, solange der Passus im Bundesrecht nicht geändert wird. Zudem dürften hier mit Sicherheit auch die Bindungswirkungen gemäß § 4 ROG zum abweichungsfesten Kern der Raumordnung gehören, d.h. dem Kern, von dem man auch mit Landesrecht nicht abweichen kann; auch diese Bindungswirkungen des ROG stünden somit entgegen, solange man nicht auch diese ändert.
- Ein alternativer Vorschlag zur Beschleunigung der Verfahren könnte darin bestehen, ein Instrument vergleichbar dem § 33 BauGB einzu-



führen (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung). So könnten bspw. nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren in dringenden Fällen schon nach dem Erarbeitungsbeschluss und dem Beteiligungsverfahren zum Regionalplan fortgesetzt und abgeschlossen werden, soweit sich bis dato keine durchgreifenden Bedenken zeigten. Auch die Planungshoheit des Regionalrates bliebe so gewahrt.

- Mindestens könnte erwogen werden, das Anzeigeverfahren für Regionalplanänderungen auszusetzen/abzuschaffen und die entsprechende Prüfaufgabe mit einer sehr viel kürzeren Frist der Regionalplanungsbehörde zuweisen. Hierbei ist zu bedenken, dass schon heute die Regionalplanungsbehörde – als Teil der Landesverwaltung – nach § 19 Abs. 4 LPLG mit Blick auf die Rechtsprüfung der Landesplanung die gesetzliche Aufgabe hat, darzulegen, ob sie Bedenken gegen den vom Regionalrat beschlossenen Plan hat. Im Ergebnis prüfen derzeit zwei Teile der Landesverwaltung den Plan rechtlich (keine Abwägung!) – wobei die Regionalplanungsbehörde durch die Mitwirkung an der Erarbeitung sehr genau das Verfahren kennt und diese Prüfung daher binnen einer Frist von einem Monat nach dem Aufstellungsbeschluss abschließen könnte. (Verkürzungen dieser Frist sind im Rahmen der aktuellen Novellierung des LPIG auch bereits angedacht.)

#### ebenso zu b) Anpassungen an die Gebietskategorien der BauNVO für stationären Einzelhandel

- Die derzeitige Ausgestaltung der BauNVO wird hinsichtlich der planungsrechtlichen Umsetzung auch innovativer Modelle des stationären Handels grundsätzlich als ausreichend empfunden. Insbesondere die Einführung des Urbanen Gebietes (§ 6a BauNVO) gibt Spielraum für eine aktive Nutzungsmischung und innovativen Städtebau mit kleinteiligen Lösungen, der auch für den Strukturwandel im Rheinischen Revier leitend sein könnte. Allenfalls zu erwägen wären geringfügige Diskussionen des jeweils in den Baugebietskategorien zulässigen Nutzungsspektrums, insbesondere in Verbindung mit Wohngebieten (bspw. Abholstationen, Lagerflächen des Onlinehandels etc.)
- Eindringlich gewarnt wird davor, Vorgaben der BauNVO zum großflächigen Einzelhandel aufzuweichen (Sondergebietspflicht, Ausschluss in Gewerbegebieten). Hier besteht die Gefahr der Ansiedlung von



großflächigen Einzelhandelsnutzungen in peripherer Lage und Umgebung raumordnerischer Vorgaben zu Sondergebieten des Einzelhandels. Dies widerspräche allen Bemühungen einer integrierten Siedlungsentwicklung (Leitbild Europäische Stadt) und zeigt auch für Projekte und Entwicklungen des Strukturwandels im Revier keinen Mehrwert.

#### zu c) Siedlungsentwicklung ohne Siedlungsanschluss

- Ein genereller Verzicht auf das Aufgreifen vorhandener Siedlungsansätze und die alleinige Fokussierung auf eine leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstruktur wird aus raumordnerischer Sicht kritisch beurteilt. Chancen zur Nutzung vorhandener Infrastruktur sollten regelmäßig geprüft werden. Auch künftige Entwicklungen in Bereiche des heutigen Braunkohleplangebiets hinein sollten dem Leitbild kompakter neuer Siedlungsstrukturen folgen, welche die angebotenen oder neu zu installierenden Infrastrukturen effektiv ausnutzen. Ein genereller Verzicht auf diese Leitlinie birgt die Gefahr von Zersiedlung, unnötiger Belastung von Freiräumen und unnötig hohen Infrastrukturfolgekosten. Auch das Agglomerationskonzept, welches das Rheinische Revier deutlich überschneidet, verneint solche Zersiedlungsansätze.
- Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Ziel 6.3-3 LEP NRW bereits die ausnahmsweise Planung von gewerblichen und industriellen Nutzungen unter bestimmten Voraussetzungen raumordnerisch ermöglicht wird. Überdies bestünde im Einzelfall und aufgrund der Besonderheit eines Projektes auch die Möglichkeit zur Durchführung von Zielabweichungsverfahren.

#### zu e) Bündelung der Öffentlichkeitsbeteiligung in ein Hauptsacheverfahren

- Der Ansatz zielgerichteter und vereinfachter Öffentlichkeitsverfahren wird unterstützt.
- Eine Bündelung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf einer Verfahrensebene – im Sinne der Streichung auf anderen Ebenen – ist bereits EU-rechtlich nicht möglich. Denn es widerspricht den Regelungen der SUP-Richtlinie.





- Alternativ könnte im Rahmen einer Testphase jedoch erwogen werden, die Beteiligungsschritte für jede Planungsebene beizubehalten, in sich aber deutlich gestraffter durchzuführen und auf Schritte zu verzichten, die über das EU-Recht hinausgehen. Dazu kann gehören:
  - Verzicht auf frühzeitige Beteiligungen nach § 9 Abs. 1 ROG (Abweichungskompetenz der Länder kann hier genutzt werden; korrespondierende EU-Richtlinie betrifft nur die maritime Raumordnung)
  - Verzicht auf Scoping
  - Genereller Verzicht auf Erörterungen von Stellungnahmen nach § 19 LPIG
  - Auslegung weitgehend digital (im Sinne Punkt f)), mit nur minimaler klassischer Einsichtnahmemöglichkeit (genereller Verzicht nicht möglich, da man sonst Gruppen von der Beteiligung ausschließen würde, die nicht digitalaffin sind)
  - In diesem Zusammenhang könnte eine zentrale Beteiligungs-App „NRW\_Beteiligt“ eingeführt werden, die auf Planverfahren hinweist, die eine örtliche Betroffenheit, die der Nutzer vorher eingeben kann, auslösen. Diese kann für jede Planungsebene genutzt werden.
  - Verkürzung der Offenlagezeiten
- Weitere Beschleunigungen von Plänen und Vorhaben wären denkbar durch:
  - Ausweitungen von Planerhaltungsvorschriften (Ideen z.B. aus BauGB übernehmen)
  - Verringerung von Klagebefugnissen
  - Nutzung der Abweichungskompetenz der Länder zur Streichung des Entwicklungsgebotes nach § 13 Abs. 2, S. 1 ROG. Es ist ausreichend, wenn für die Regionalpläne im Verhältnis zum LEP die Bindungswirkungen nach § 4 ROG gelten. Ohne die Geltung des § 13 Abs. 2, S. 1 ROG müssten die regionalen Planungsträger nicht warten, bis es für innovative und experimentelle Festlegungen eine Vorgabe im LEP gibt. Als Nebeneffekt würde es nicht mehr drohen, dass Regionalpläne bei einem gerichtlich gekippten LEP (vgl. z.B. Fall Berlin/Brandenburg) die Rechtskraft bereits aufgrund eines



Verstoßes gegen § 13 Abs. 2, S. 1 ROG gleich für den ganzen Plan mit verlieren.

- Vorsorglich und zur Gewährleistung der Rechtsicherheit künftiger Projekte im Rheinischen Revier wird darauf hingewiesen, dass alle angestrebten Vereinfachungen mit Vorgaben des Europarechtes zu spiegeln wären. So wäre die Wiedereinführung von Präklusionsvorschriften zur Vereinfachung von Planverfahren äußerst wünschenswert. Sie verstoßen jedoch gegen gängige Rechtsprechung des EuGH und wurden daher erst 2017 aus der VwGO und weiteren nationalen Fachgesetzen entfernt.

#### zu f) Digitalisierung der Offenlage/Zentrale Verwaltung von Datengrundlagen

- Diese Idee wird weitgehend unterstützt. Es muss aber zumindest minimale klassische Einsichtnahmemöglichkeiten geben, da man sonst Gruppen von der Beteiligung ausschließen würde, die nicht digitalaffin sind (siehe oben). Gleiches gilt für die Abgabe von Stellungnahmen.

Zu Vorschlägen hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Verfahren verweise ich auch auf den Hinweis meines Dezernates 53 (unten).

#### **Hinweise zu Kap. 9 – Angebotsorientiertes Gewerbeflächenkonzept**

Das derzeit in Arbeit befindliche, angebotsorientierte Gewerbeflächenkonzept soll nach Ausführungen im WSP der Vorbereitung des gewerblich-industriellen Fachbeitrags für eine gemeinsame integrierte Raumperspektive dienen. Es wird hervorgehoben, dass die gutachterlichen Aussagen zu Zeithorizonten bestehender Reserven und noch vorzuschlagender Regionalplanänderungen und zu Flächenprofilen der Reserven von besonderer Bedeutung für diesen Fachbeitrag sind. An der Erstellung des gewerblich-industriellen Fachbeitrages sollen die Regionalplanungsbehörden und die Kammern beteiligt werden.

Die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf bewertet das durch den Gutachter erstellte angebotsorientierte Gewerbeflächenkonzept als Ergänzung zum bestehenden Siedlungsflächenmonitoring. Nach Vorliegen der gutachterlichen Bewertung von Verfügbarkeiten, Profilen und anderer Aussagen zu einzelnen Reserven wird in enger Abstimmung mit den



Kommunen geprüft werden, welche Änderungserfordernisse sich für das Siedlungsflächenmonitoring ergeben. Auch bezüglich der vom Gutachter ggf. vorgeschlagenen neuen Standorte wird das Gutachten als Fachbeitrag verstanden, welcher in die Abwägung z.B. über zukünftige Regionalplanänderungen eingestellt wird (z.B. bei Bedarf und Standortlicher Prüfung). Das Siedlungsflächenmonitoring mit den landesweiten Vorgaben z.B. zu Definitionen und Bedarfsmethode bleibt für die Planungsregion Düsseldorf entscheidungsmaßgeblich. Die Planungsgrundlagen werden im Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept aufgearbeitet.

Wenn im WSP angestrebt wird, dem angebotsorientierten Gewerbeflächenkonzept eine darüberhinausgehende Bedeutung zukommen zu lassen, ist eine engere Abstimmung der Grundlagen mit Kommunen und Regionalplanungsbehörden als bisher erforderlich.

### **Hinweise zu Kap. 10 WSP 1.0 – Internationale Bau- und Technologieausstellung - IBTA**

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Strukturwandels als Beitrag zur Erreichung der globalen, international vereinbarten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDG) – s. hierzu Kap. 2 und Kap. 10 unter Leitprogramm '2K' Klimaresilienz und Klimaschutz als Beitrag zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele - sollte für alle geplanten Ziele, Projekte und Maßnahmen im Rheinischen Revier, z.B. im Rahmen von Entscheidungs- und Beteiligungsprozessen, ihr beabsichtigter Beitrag zu den globalen Nachhaltigkeitszielen eingeschätzt bzw. bewertet werden. Die Darstellung der voraussichtlichen Zielbeiträge – möglicherweise bereits im WSP 1.1 kann somit dazu beitragen, die Entwicklung im Rheinischen Revier und entsprechende Entscheidungsprozesse im Sinne der Nachhaltigkeit transparent zu gestalten. Die IBTA könnte einen Rahmen für die Präsentation herausragender nachhaltiger Projekte bieten.

### **Mein Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung – weist auf folgende Aspekte hin:**

Mit fortschreitender Arbeit insbesondere in den Revierknoten Raum, Mobilität/Infrastruktur sowie Ressourcen sollten die bestehenden Flächenkonkurrenzen benannt, im Wege einer integrierten Planung zu-



sammengeführt und die Flächenverfügbarkeit für die einzelnen Konzeptideen geprüft werden. Mit Blick auf eine nachhaltige und vorausschauende Bodenbevorratung gehört hierzu eine grobe Abstimmung zum erforderlichen Flächenverbrauch, der zeitlichen Abfolge der Planungen und Projekte sowie die Bestimmung der Akteure und finanziellen Möglichkeiten der Flächenbeschaffung.

Des Weiteren wird angeregt zu überprüfen, ob neben den an verschiedenen Stellen im WSP artikulierten Flächenbedarfen für Wirtschaft, Bebauung und Naturschutz auch der Belang der Erholung bereits ausreichend Würdigung findet.

Seitens des Dezernates 53 – Immissionsschutz – erfolgen folgende Hinweise:

Allgemeiner Hinweis zum Immissionsschutz in der Planung:

Im Sinne des § 50 BImSchG ist bei raumbedeutsamen Planungen dafür Sorge zu tragen, dass in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließliche oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Dies soll langfristig durch einen angemessenen Abstand zwischen Wohngebieten einerseits und Betriebsbereichen, die unter die Störfall-Verordnung fallen, andererseits gewahrt bleiben.

Zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf benachbarte Schutzobjekte, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, soll ein angemessener Sicherheitsabstand gemäß § 3(5c) BImSchG - Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist und einem benachbarten Schutzobjekt – beitragen. Benachbarte Schutzobjekte sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete (siehe § 3(5d) BImSchG).

In dem gegenständlichen Wirtschafts- und Strukturprogramm Rheinisches Revier 1.0 sollen u. a. auch Flächenvorschläge für neue gewerbliche Bauflächen und Industriegebiete entwickelt werden. Die sich aus dem § 50 BImSchG für die spätere Regional- und Bauleitplanung erge-



benden Abstandserfordernisse und Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge sollten hierbei frühzeitig mitbedacht werden.

Zu Kapitel 9.3.3:

In den Ausführungen auf Seite 193 des WSP-Papier (220 Seiten) in den dortigen Buchstaben d) und e) ist dargestellt, wie eine Vereinfachung durch Rechtsänderungen erreicht und ein Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit gestrafft werden soll. Die Ausführungen beziehen sich aus meiner Sicht ausschließlich auf das Baurecht. Da aber die Gewerbe- und Industrieansiedlungen zumindest zu einem Teil auch dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, muss in die Überlegungen zur Vereinfachung von Abläufen auch das BImSchG mit einbezogen werden. D.h. nicht nur eine Änderung des BauGB ist erforderlich, gleiches dürfte dann auch auf das BImSchG zutreffen.

Im Normalfall lässt sich der Verwaltungsaufwand aus praktischer Sicht für ein immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiges Vorhaben nur etwas reduzieren, wenn ein vorhabenbezogener Bebauungsplan vorliegt, der einen Teil des Prüfungsumfanges eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit umfasst. Dies dürfte den Ablauf eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vereinfachen.

Beispielsweise sind bei Neuansiedlungen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Vorhaben vorhandene und bestandskräftige bauplanungsplanrechtliche Grundlagen sinnvoll, nach denen das Vorhaben am gewählten Standort bauplanungsrechtlich zulässig ist. Ob dabei wie vorgeschlagen ein Entwurfspapier ausreichen kann, darauf fußend eine rechtssichere Genehmigung zu erteilen, ist vielleicht im Baurecht nach dessen Änderung möglich, bleibt aber nach dem jetzigen BImSchG sehr fraglich. Natürlich gibt es noch die Möglichkeit, dass Vorhaben auf unbeplanten Bereichen verwirklicht werden können, soweit passend. Diese Variante scheidet aber auch meinem Verständnis hier aus, da ja Ziel ist, eine schnellst möglich Ansiedlung zu ermöglichen und dafür die notwendigen Vorarbeiten zu leisten, Genehmigungsverfahren zügiger durchzuführen. Auch die vorweggenommenen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Rahmen der Bauleitplanaufstellungsabsichten führen meines Erachtens nicht dazu, diese im BImSchG-Verfahren nicht mehr vornehmen zu müssen. Aber gerade die Öffentlichkeitsbeteiligung macht die Genehmigungsverfahren deutlich länger. Hier Erleichterungen



zu schaffen muss dabei auch noch in Einklang mit europarechtlichen Vorgaben gebracht werden.

Seite 21 von 21

Sofern das BImSchG nicht geändert werden sollte, muss bei den weiteren Überlegungen bedacht werden, dass es ggf. eben nicht möglich ist, für die darunterfallenden Vorhaben genehmigungsbedürftiger Art hier eine zeitliche Straffung der Zulassungsentscheidungen zu bewirken

---

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fabian Weiß

---